

Übertragung der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht

(Formular bitte leserlich ausfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Fälschung der Unterschrift strafbar ist!)

Ich, die Personensorgeberechtigte / Eltern:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Mobil: _____

übertrage die Aufgaben der Personensorge (nach § 1 Abs.1 Nr.4 JuSchG) für:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Mobil: _____

auf folgend aufgeführte erziehungsbeauftragte Person:

Name: _____

Anschrift: _____

Tel: _____ Mobil: _____

Sonstige Informationen: _____

Für folgende Veranstaltung: _____

Datum: _____

Mit der Unterschrift erklären sich die Personenberechtigte/Eltern und der Erziehungsbeauftragte mit der oben aufgeführten Übertragung der Aufsichtspflicht, sowie den auf der Seite 2 aufgeführten Hinweisen für einverstanden. Wir weisen darauf hin, dass eine Fälschung der Unterschrift eine Straftat (§ 267 StGB) darstellt und bereits der Versuch strafbar ist.

Unterschrift Personenberechtigte / Eltern

Unterschrift Erziehungsbeauftragter

Informationen zur Übertragung der Aufsichtspflicht

Allgemein:

Laut Jugendschutzgesetz (§ 1 Abs. Nr.4 JuSchuG) dürfen Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr ohne Begleitung an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Abweichend darf die Anwesenheit von Kindern bis 22.00 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24.00 Uhr gestattet werden, wenn die Veranstaltung der Brauchtumspflege dient.

Veranstaltungen:

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht an einen Erziehungsbeauftragten können die Personenberechtigte / Eltern den Aufenthalt der Jugendlichen an den Veranstaltungen auch nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Eltern sollen bei der Auswahl der „Erziehungsbeauftragten“ Begleitperson auf folgendes achten:

- Erziehungsberechtigt kann jede volljährige Person sein.
- Sie sollten die Begleitperson kennen und ihr vertrauen können
- Die Erziehungsbeauftragte Person muss genügend erzieherische Kompetenz besitzen, um dem Kind, dem oder der Jugendlichen altersentsprechende Freiräume zu gewähren und gleichzeitig aber auch verantwortungsvoll Grenzen setzen zu können (z.B. beim Alkoholkonsum).

Prinzipiell gilt: Die erziehungsbeauftragte Person übernimmt auch in rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für Ihr Kind, z.B. die Aufsichtspflicht.